

Rückstellungen

Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, deren Höhe und/oder Fälligkeit am Bilanzstichtag ungewiss sind.

Rückstellungen dienen wie die passiven Rechnungsabgrenzungen der zeitlichen Abgrenzung und werden als Verbindlichkeiten in der Bilanz erfasst. Die beiden unterscheiden sich jedoch:

- Passive Rechnungsabgrenzungen sind *definitive Verpflichtungen*. Sie sind immer kurzfristig. Sie werden nach der Eröffnung zurückgebucht.
- Rückstellungen sind *wahrscheinliche Verpflichtungen*. Sie können kurz- oder langfristig sein. Sie werden nach der Eröffnung nicht zurückgebucht.

Es gibt im Geschäftsleben viele Tatbestände, bei denen nach OR 960e Rückstellungen gebildet werden müssen:

- Rückstellungen für nach dem Verkauf verbleibende Pflichten wie Serviceleistungen, Nacharbeiten oder Garantiereparaturen
- Rückstellungen für Prozessrisiken
- Rückstellungen für Beseitigungs- oder Wiederherstellungspflichten (beispielsweise die Beseitigung von Umweltschäden oder die Entsorgung radioaktiver Abfälle am Ende der Nutzungsdauer eines Atomkraftwerks)
- Rückstellungen für Sanierungen und Umstrukturierungen
- Rückstellungen für gewährte Bürgschaften
- Rückstellungen für noch nicht vorgenommene Grossrevisionen oder für unterlassenen Liegenschaftsunterhalt
- Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen (2. Säule)

Bei der Verbuchung von Rückstellungen sind drei Fälle zu unterscheiden:

Rückstellungen		
Bildung	Auflösung	Verwendung
Eine Rückstellung ist zu bilden, sobald ein wahrscheinliches Risiko entsteht, jedoch spätestens beim Jahresabschluss.	Die Rückstellung kann aufgelöst werden, sobald das Risiko nicht mehr besteht. ^①	Die Rückstellungen sind zu verwenden, wenn der Risikofall eintritt.
Die Bildung wird erfolgswirksam als Aufwand oder Ertragsminderung gebucht:	Die Auflösung wird erfolgswirksam als Aufwandsminderung oder Ertrag gebucht:	Die Verwendung ist erfolgsneutral. Eine Bankzahlung zulasten der Rückstellung wird wie folgt gebucht:
Aufwand oder Ertrag ^② /Rückstellungen	Rückstellungen/Aufwand oder Ertrag ^②	Rückstellungen/Bankguthaben

^① Aus betriebswirtschaftlicher Sicht (True-and-Fair-View) sind nicht mehr benötigte Rückstellungen aufzulösen. Nach OR 960e Abs. 4 können nicht mehr begründete Rückstellungen stehen gelassen werden, was zur Bildung stiller Reserven führt. Die stillen Reserven werden in Kapitel 42 erklärt.

^② Für die Bildung oder Auflösung muss je nach Fall ein passendes Aufwandskonto oder Erlösminderungskonto verwendet werden. Oft wird die Auflösung auf demselben Erfolgskonto erfasst wie die Bildung. Periodenfremde Auflösungen können auch auf dem Konto 8510 *Ausserordentlicher Ertrag* verbucht werden.

Beispiel**Rückstellungen für Prozessrisiken**

Bei der Pharm AG, einer Unternehmung für pharmazeutische Erzeugnisse, ergeben sich immer wieder Schadenersatzklagen wegen unerwünschter Nebenwirkungen von Medikamenten. Die Gerichtsverfahren dauern oft mehrere Jahre, und die Gerichtsurteile lauten manchmal zugunsten und manchmal zulasten der Pharmaunternehmung.

Datum	Text	Soll-Buchung	Haben-Buchung	Langfristige Rückstellungen		Sonstiger Betriebsaufwand	
01.01.	Anfangsbestand	–	–		30		
04.03.	Bildung einer neuen Rückstellung aufgrund einer gerichtlichen Klage gegen die Pharm AG.	6700 Sonstiger Betriebsaufwand	2600 Langfristige Rückstellungen		11	11	
22.05.	Auflösung einer früher gebildeten Rückstellung nach Gerichtsurteil zugunsten von Pharm AG	2600 Langfristige Rückstellungen	6700 Sonstiger Betriebsaufwand ^①	6			6
14.08.	Verwendung einer früher gebildeten Rückstellung durch Schadenersatzzahlung nach Gerichtsurteil zulasten der Pharm AG.	2600 Langfristige Rückstellungen	1020 Bankguthaben	14			
31.12.	Salden	–	–	21			5
				41	41	11	11

① Alternativ könnte über *8510 Ausserordentlicher Ertrag* gebucht werden.